

Sie verlassen Ihren derzeitigen Arbeitgeber. Was geschieht mit Ihrer Kollektiv-Krankenversicherung Lohnausfall? Was muss man tun und weshalb?

## Kurzer Leitfaden für Arbeitnehmer, die durch die Kollektiv-Krankenversicherung Lohnausfall versichert sind

### Wer ist betroffen?

Eine aus dem Betrieb austretende Person, die dadurch vom Kollektivvertrag ausgeschlossen ist.

### Eine Einzelversicherung abschliessen, weshalb?

Damit weiterhin der Lohnausfall infolge Krankheit sowie die neuen Krankheitsfälle versichert sind und

damit von gewissen Leistungen der Kollektivversicherung profitiert werden kann.

### Was müssen Sie tun?

Innert 90 Tagen nach Ende des Arbeitsverhältnisses den Übertritt in die Einzelversicherung mittels Formular «Antrag für die Einzelkrankenversicherung (Freizügigkeit)» beantragen und die nötigen Dokumente beilegen (einschliesslich Kündigungsbrief).

Der Übertritt in die Einzelversicherung ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherte das AHV-Alter erreicht hat oder in den Genuss von Pensionierungsleistungen kommt. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherte weder in der Schweiz noch in Liechtenstein wohnhaft ist.

### Was passiert bei Arbeitslosigkeit?

Der Betrag des Taggeldes wird aufgrund der Arbeitslosenentschädigung berechnet. Zur Erstellung der Police sind folgende Dokumente erforderlich:

- Formular «Antrag für die Einzelkrankenversicherung»

- Kopie des Kündigungsbriefes
- Erste Abrechnung oder Bestätigung über den Betrag des Taggeldes der Arbeitslosenversicherung

### Was passiert bei Arbeitsunfähigkeit?

Der Übergang in die Einzelversicherung erfolgt am Tag nach Ende des Arbeitsverhältnisses. Der Betrag

des Taggeldes wird aufgrund des im Kollektivvertrag versicherten Vertrags berechnet.

### Und in einem anderen Fall? (weder Arbeitslosigkeit noch Arbeitsunfähigkeit)

Die Einzelversicherung tritt sofort nach Ende des Arbeitsverhältnisses in Kraft. Der Betrag des Taggeldes wird aufgrund Ihrer neuen Tätigkeit bestimmt, darf jedoch den Betrag der früher im Kollektivvertrag versicherten Leistung nicht überschreiten:

- für die Selbstständigen: gemäss dem neuen Einkommen
- für die Personen ohne Einkommen (z. B. Hausfrauen): das Maximum ist auf CHF 40.- pro Tag festgesetzt.

#### Fragen? Zweifel?

Rufen Sie die Nummer 0848 811 911 oder die Agentur in Ihrer Nähe an. Unsere Spezialisten der Kollektivversicherung beantworten gerne Ihre Fragen.